

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. November 2023

1374. Revision des Gemeindegesetzes (Vernehmlassung, Ermächtigung)

A. Ausgangslage

An Sitzungen von Gemeindebehörden waren ihre Mitglieder bisher physisch anwesend. Vermehrt kommt die Frage auf, ob und wie Gemeindebehörden in Zukunft Sitzungen auch ohne physische Präsenz virtuell und mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln durchführen können.

Bisher haben nur wenige Gemeinden eine Regelung zu virtuellen Behörden Sitzungen getroffen. Es ist ungeklärt, ob solche Bestimmungen zulässig sind. Dem Gemeindegesetz lässt sich einzig entnehmen, dass die Behördenmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind und dass eine Behörde beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (§§ 38 Abs. 2 und 39 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). In welcher Form die Mitglieder teilnehmen müssen und was unter «anwesend» zu verstehen ist, ist nicht geregelt. Auch die Rechtsprechung hat bisher nicht entschieden, ob Beschlüsse gültig sind, die mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst wurden. Rechtsgutachten zu ähnlichen Fragestellungen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Arbeitsgruppe «Digitale Transformation» der Plattform «Gemeinden 2030» hat sich mit dem Thema befasst und bei der Direktion der Justiz und des Innern angeregt, mit einer klaren rechtlichen Grundlage die nötige Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für digitale Behördenbeschlüsse zu schaffen. Weiter sollen die Gemeinden entsprechend der Entwicklung der Digitalisierung verpflichtet werden, den Behörden virtuelle Sitzungsformen zur Verfügung zu stellen. Diese Anliegen wurden in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen.

B. Ziele und Umsetzung

Das Gemeindegesetz soll mit dem Grundsatz ergänzt werden, dass Sitzungen und Beschlüsse unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel solchen vor Ort gleichgestellt sind. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen. Für die Gemeinden ist künftig klar, dass Beschlüsse gültig sind, welche die Behörden an virtuellen Sitzungen gefasst haben. Zudem gibt dies den Gemeinden bei der Organisation ihrer Sitzungen mehr Möglichkeiten und trägt der zunehmenden Digitalisierung Rechnung. Weiter kann die Miliztätigkeit durch virtuelle Sitzungsteilnahmen attraktiver werden.

Die Gemeinden werden durch die Gesetzesänderung verpflichtet, virtuelle Behördensitzungen zu ermöglichen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Behörden ihre Sitzungen auch virtuell abhalten und Beschlüsse virtuell fassen können. Die Behörden können aber selbstständig entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen sie ihre Sitzungen virtuell durchführen.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht eine Ausnahme von dieser Entscheidungsfreiheit vor: Die Sitzung ist virtuell durchzuführen und die Beschlüsse sind virtuell zu fassen, wenn in der Behörde Bedarf besteht. In diesem Fall hat ein Behördenmitglied Anspruch auf eine virtuelle Sitzungsteilnahme und Beschlussfassung. Mit Blick auf die Gemeindeautonomie soll das Gemeindegesetz aber nicht vorgeben, wann dieser Bedarf besteht. Die Gemeinden haben dies vielmehr eigenständig in einem Behördenerlass zu definieren.

In diesem haben die Gemeinden noch weitere Einzelheiten festzulegen. Dazu gehört insbesondere eine Regelung, ob und wann die Behördensitzungen virtuell durchgeführt werden (Anwendungsbereich). Ebenso muss festgelegt werden, wer bei einer konkreten Sitzung entscheidet, ob eine Sitzung vor Ort oder virtuell stattfindet (Zuständigkeiten). Im Übrigen sind die Gemeinden bei der Ausgestaltung dieses Behördenerlasses weitgehend frei.

Die Gemeindeautonomie wird mit diesem Vorschlag zwar weitgehend berücksichtigt. Dennoch wird sie durch die Verpflichtung, virtuelle Sitzungen und Beschlussfassungen zu ermöglichen und dazu Regelungen in einem Behördenerlass zu treffen, leicht eingeschränkt. Die Vernehmlassungsvorlage sieht daher eine Ergänzung des Gemeindegesetzes vor.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Gemeindegesetzes durchzuführen.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli